

MWST-News März 2018

1) Was hat die No-Billag-Abstimmung mit der MWST-Abrechnung zu tun?

Am 4. März 2018 lehnten die Schweizer Stimmbürger die No-Billag-Initiative ab. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) hat somit weiterhin Bestand. Da dieses un-
längst geändert wurde, treten die geplanten Neuerungen tatsächlich in Kraft. So läuft die empfangsgeräteabhängige Abgabe Ende 2018 aus und wird ab dem 1. Januar 2019 geräte-
unabhängig erhoben¹. Dies gilt sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen. Brisant ist dabei, dass die Abgabe bei den Unternehmen künftig gestützt auf den Umsatz gemäss MWST-Abrechnungen erhoben wird. Die Höhe der Radio- und TV-Abgabe für Unternehmen richtet sich ab 2019 nach dem (zu deklarierenden) Gesamtumsatz in den MWST-Abrechnungen². **In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von CHF 500'000 und mehr schulden ab nächstem Jahr zwangsläufig Schweizer Radio- und TV-Abgaben.** Dabei gilt folgender Staffel-[Tarif](#):

Weltweiter Umsatz pro Jahr in CHF	Abgabe pro Jahr in CHF
Bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
Ab 1 Milliarde	35'590

Rund 142'000 Unternehmen³ dürften ab 2019 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich eine Rechnung für die Radio- und TV-Abgabe erhalten ([Link](#)). Diese Abgabe darf die ESTV gemäss [Art. 70b Abs. 4 RTVG](#) notabene mit Mehrwertsteuer-Guthaben (Vorsteuerüberhängen) verrechnen. Bei sehr tiefen Inlandumsätzen und einem hohen Auslandumsatz kann die Unternehmensabgabe sogar die in der Schweiz geschuldete Mehrwertsteuer übersteigen⁴.

Das Abstützen auf den Gesamtumsatz gemäss MWST-Abrechnung bedingt, dass neu alle MWST-pflichtigen Unternehmen – auch die ausländischen – ihre weltweiten Umsätze zuverlässig in Ziff. 200 der Schweizer MWST-Abrechnung zeigen. Bei letzteren war es bisher

¹ Der Bundesrat bestimmte gestützt auf [Art. 109b RTVG](#), dass die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1.1.2019 erhoben wird ([Link](#)).

² Abgabepflichtig sind Unternehmen, die bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind ([Art. 70 Abs. 1 und 2 RTVG](#)). Herangezogen wird der Umsatz gemäss Ziff. 200 abzüglich Entgeltsminderungen in Ziff. 235.

³ Ca. 40% aller MWST-Pflichtigen – Quelle/Details dazu: [Botschaft zum RTVG](#)

⁴ Expert Focus (vormals: Der Schweizer Treuhänder (ST)): Benno Suter, Weltweiter Umsatz – Ziff. 200 als entscheidendes Mass für die MWST und fürs RTVG, Seite 544 – 547

Usanz, in den Abrechnungen lediglich die Inlandumsätze zu zeigen. Dies wurde von der ESTV so toleriert. Damit ist nun aber Schluss.

2) Muss in der Ziff. 200 bereits 2018 der weltweite Umsatz gezeigt werden?

Bei der Umsatzdeklaration gelten für inländische und ausländische Unternehmen trotz gleicher Rechtsgrundlage⁵ in der Praxis offiziell unterschiedliche Regeln:

- Inländische Unternehmen müssen in den MWST-Abrechnungen ihren weltweiten Umsatz laufend periodengerecht zeigen.
- Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz keine Betriebsstätte haben und im Inland zudem ausschliesslich steuerbare (also keine ausgenommenen) Leistungen erbringen, können eine Vereinfachung anwenden.

Die Vereinfachung sieht so aus, dass ausländische Unternehmen lediglich einmal jährlich, innerhalb der Finalisierungsfrist⁶, die Umsätze aus Ausland- sowie aus steuerbefreiten Leistungen mit der Berichtigungsabrechnung nachmelden und unter dem Jahr (Q1 bis Q4 bzw. S1 bis S2) nur die Inlandumsätze zeigen dürfen. Dies beschreibt die ESTV in der MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung unter Ziff. 1.2 (Praxisänderung per 1.1.2018: [Link](#)). Für diese Nachmeldung muss der weltweite Jahresumsatz nach den üblichen Regeln in Schweizer Franken umgerechnet werden. Massgebend für die Umrechnung ist bei Anwendung des Monatsmittelkurses der im letzten Monat des Geschäftsjahres gültige Monatsmittelkurs, bei Anwendung des Tageskurses oder Konzernumrechnungskurses der am letzten Tag des Geschäftsjahres gültige Kurs.

Fiskalvertreter müssen ihre Mandanten neu einmal jährlich auffordern, ihnen den weltweiten Umsatz gemäss Jahresabschluss zu melden. Erstmals mit der Finalisierung des Jahres 2017 muss der Fiskalvertreter die Differenz zum bereits deklarierten Umsatz in Erfahrung bringen und nachmelden. Für die RTV-Abgabe 2019 werden die Zahlen 2017 (ausnahmsweise Vorvorjahr⁷) herangezogen. Die Abgabe 2020 basiert dann auf den Zahlen 2019.

3) Was änderte sich per 1.1.2018 bei der Steuerpflicht inländischer Unternehmen?

Die Schweiz passte per 1.1.2018 auch die Mehrwertsteuerpflicht von inländischen Unternehmen an. Neu ist auch für sie der weltweite Jahresumsatz massgebend, was bei Auslandsleistungen ([Dienstleistungen](#) oder [Lieferungen](#) im Ausland) für inländische Unternehmen die MWST-Pflicht per 1.1.2018 auslösen konnte. Dies ist ein Nebeneffekt der Teilrevision MWSTG (vgl. Blogbeitrag von Niklaus Honauer: [Link](#)). Einzig [ausgenommene Leistungen](#) bleiben irrelevant. Bisher von der Steuerpflicht befreite inländische Unternehmen sollten daher prüfen, ob sie per 1.1.2018 MWST-pflichtig wurden.

⁵ [Art. 126 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MWSTV](#) bzw. [Art. 127 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 MWSTV](#)

⁶ Nach Ablauf von 240 Tagen seit Geschäftsabschluss

⁷ [Art. 93 Abs. 1 RTV](#)